

Beauftragte im ArbeitnehmerInnenschutz

Beauftragte	Rechtsgrundlagen	Ausbildungsgrundlagen
Sicherheitsvertrauenspersonen	ASchG - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	Fachkenntnisse (Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten)
Ersthelfer	ASchG - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	Mindestens 16stündige Ausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder um eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer oder des Grundlehrganges für Zivildienstleistende
Brandschutzbeauftragte	TRVB – Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz, ASchG - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	Als Brandschutzbeauftragte (Ersatzpersonen) dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können.
Brandschutzwart	TRVB – Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz	Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß TRVB O 117 "Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung" => 1-tägiges Seminar (Grundausbildung Modul1)
Aufzugswärter	ASV 1996 - Aufzugsesicherungsverordnung	Mindestens 18 Jahre alt, geistig und körperlich geeignet und verlässlich sein. Er ist vom Aufzugsprüfer zu prüfen, ob er mit der Einrichtung, dem Betrieb und den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Aufzuges vertraut ist. Hierüber hat der Aufzugsprüfer ein Zeugnis auszustellen.

Beauftragte im ArbeitnehmerInnenschutz

Beauftragte	Rechtsgrundlagen	Ausbildungsgrundlagen
Kesselwärter / Betriebswärter	ABV – Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln	Fachliche Befähigung liegt jedenfalls vor, wenn die Person nachweislich eine theoretische Ausbildung über die Wartungstätigkeit und eine entsprechende praktische Verwendung absolviert hat und anschließend ihre Kenntnisse durch Ablegung einer Prüfung auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet nachgewiesen hat
Giftbeauftragte	ChemG 1996 - Chemikaliengesetz	Sachkenntnisse (nachgewiesen durch ein Zeugnis oder ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss in z.B. Medizin, Chemie, Toxikologie, Biologie) Kenntnisse der Ersten Hilfe (Medizin, Erste Hilfe Ausbildung, Notfallhelfer einer Rettungsorganisation)
Abfallbeauftragte	AWG 2002 - Abfallwirtschaftsgesetz	Fachliche Qualifikation
Strahlenschutzbeauftragte	StrSchG - Strahlenschutzgesetz	Abschluß einer Hochschulausbildung medizinischer Richtung oder einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an einer Hochschule oder an einer berufsbildenden höheren Schule oder einer Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst
Laserschutzbeauftragte	<i>Empfohlen (ÖVE/ÖNORM EN 60825-1)</i>	<i>Fachliche Qualifikation</i>

Beauftragte im ArbeitnehmerInnenschutz

Beauftragte	Rechtsgrundlagen	Ausbildungsgrundlagen
Biologischer Sicherheitsbeauftragte	GTG - Gentechnikgesetz	Der Beauftragte für die biologische Sicherheit und jeder Stellvertreter muß über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung mit Arbeiten mit GVO sowie über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit vor Gefährdungen durch GVO verfügen
Störfallbeauftragte	Störfallverordnung, ASchG - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	Fachliche Qualifikation
Gefahrgutbeauftragter	GGBG - Gefahrgutbeförderungsgesetz	Schulungen nach GGBV - Gefahrgutbeförderungsverordnung
Baustellenkoordinator	BauKG – Baukoordinationsgesetz, ASchG - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	Einschlägige Ausbildung und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung über eine für die jeweilige Bauwerksplanung oder Bauwerksausführung (insbesondere Baumeister und Personen, mit sonstiger baugewerblichen Ausbildung, sowie Personen mit Universitätsstudium, Fachhochschulstudium, Abschluß einer höheren technischen Lehranstalt oder eine vergleichbare Ausbildung jeweils auf dem Gebiet des Hoch oder Tiefbaus)